

# **Gemeinde Schwendau**

(Beschluss des Gemeinderates vom 05. Februar 2009 und 26. Februar 2013)

## **Verordnung über die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Errichtung/Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 20 lit. a TBO 2011 und hinsichtlich der Art und Gestaltung von Einfriedungen gemäß § 20 lit. b TBO 2011**

### **I.**

#### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen gelten für die Ortsteile Schwendau-Dorf, entsprechend dem Plan in der Anlage 1, Mühlbach, entsprechend dem Plan in der Anlage 2 und Burgstall, entsprechend dem Plan in der Anlage 3.

### **II.**

#### **Allgemeines**

Diese verbindlichen Bauvorschriften gelten für alle geplanten Neubauten bzw. Änderungen von Wohngebäuden (auch Wohnanlagen und Gebäude mit Ferienwohnungen), Gebäuden, die neben Wohnzwecken auch gewerblichen Zwecken dienen und Gebäuden, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie alle diesen baulichen Anlagen bzw. diesen Verwendungszwecken dienenden Nebengebäuden und Nebenanlagen, in der Gemeinde Schwendau, für die Ortsteile Schwendau-Dorf lt. Anlage 1, Mühlbach lt. Anlage 2 sowie Burgstall lt. Anlage 3.

### **III.**

#### **Bauvorgaben**

Die unter Punkt II) angeführten baulichen Anlagen dürfen in den Ortsteilen Schwendau-Dorf, Mühlbach und Burgstall im gekennzeichneten Bereich nur Satteldächer (Variante Zeltdach) aufweisen. Die Firstrichtungen und Dachneigungen sind möglichst an die Umgebungsbauten anzupassen. Die Dachneigung muss mindestens 8° aufweisen.

Bei mehrgeschossigen baulichen Anlagen muss auf jeder Seite der Anlage das Vordach mind. einen Meter vom äußersten Punkt der jeweiligen Außenmauer in waagrechter Verlängerung bis zum Abschluss des Vordaches gemessen, ausgeführt werden.

Äußere farbliche Gestaltungen dürfen das Orts- und Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen.

Abweichend von § 6. Abs 3 lit. C der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, dürfen Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von insgesamt 1,30 Meter, jeweils vom höheren anschließenden Gelände gemessen, errichtet werden.

### **IV.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in Kraft.



Der Bürgermeister  
Franz Hauser